

**Ergänzung der Anlage  
zur Satzung über Auswahlverfahren  
und -kriterien für die Studiengänge  
der Fakultät für Mathematik,  
Informatik und Naturwissenschaften  
vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740),  
zuletzt geändert am 16. November 2005  
(Amtl. Anz. 2006 S. 264)**

Vom 12. April 2006

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium der Universität Hamburg am 22. Juni 2006 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 12. April 2006 beschlossene nachstehende Ergänzung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740) in der Fassung vom 16. November 2005 (Amtl. Anz. 2006 S. 264) genehmigt.

I.

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740) in der Fassung vom 16. November 2005 (Amtl. Anz. 2006 S. 264) wird unter B. Konsekutive Masterstudiengänge wie folgt ergänzt:

„2. Masterstudiengang Bioinformatik

2.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem

für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang von 150 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen bzw. dem Nachweis aller Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit bei Diplomstudiengängen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Bioinformatik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, erhalten die erste Priorität. Übersteigen diese Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet § 5 Anwendung.
- Die Auswahl für die restlichen Plätze erfolgt entsprechend einer Reihung nach dem arithmetischen Mittel der Noten der bereits absolvierten Prüfungen, die bei Bachelorstudiengängen mittels Leistungspunkten gewichtet werden; bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

2.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission aus mindestens drei Personen, die die Prüferqualifikation innehaben; davon zwei Prüfungsberechtigte des Zentrums für Bioinformatik (ZBH).“

II.

In-Kraft-Treten

Die Ergänzung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740) in der Fassung vom 16. November 2005 (Amtl. Anz. 2006 S. 264) tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 12. April 2006

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1575